

Rundmail der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zu verschiedenen Themen:

(1) Antrag zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren der 3. Regulierungsperiode im Strom

(2) Veröffentlichungspflichten nach § 31 Abs. 1 ARegV

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Antrag zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren der 3. Regulierungsperiode (2019-2023) im Strom

Nach § 24 Abs. 4 ARegV haben Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen. Für die Teilnahme am Vereinfachten Verfahren der 3. Regulierungsperiode im Strom muss daher bei der zuständigen Regulierungsbehörde ein entsprechender Antrag bis zum 31. März 2017 gestellt werden.

Der Antrag muss die notwendigen Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 ARegV enthalten. Hierzu verwenden Sie bitte die beigefügte Anlage und fügen entsprechende Nachweise zur Zahl der angeschlossenen Kunden bei.

Der Netzbetreiber ist nach § 24 Abs. 4 Satz 4 ARegV an das gewählte Verfahren für die Dauer einer Regulierungsperiode gebunden.

Der in der 3. Regulierungsperiode anzuwendende gemittelte durchschnittliche Effizienzwert beträgt 96,69 %.

(2) Veröffentlichungspflichten nach § 31 Abs. 1 ARegV

Die Regulierungskammer NRW hat Sie Ende letzten Jahres über die sich aus § 31 Abs. 1 ARegV ergebenden Pflichten zur Veröffentlichung von Daten informiert und entsprechende Abfragebögen in Verbindung mit den Ihnen bekannten Erlösobergrenzen-Tools verteilt.

Daraufhin haben einige Netzbetreiber beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde erhoben und einstweiligen Rechtsschutz beantragt, mit dem Ziel, eine Veröffentlichung der erforderlichen Daten zu verhindern. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschlüssen vom 16.02.2017 die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen. Mit Entscheidungen in der Hauptsache wird nicht vor Herbst dieses Jahres zu rechnen sein.

Die Regulierungskammer NRW hat noch nicht abschließend entschieden, ob in der Zwischenzeit schon Daten nach § 31 Abs. 1 ARegV veröffentlicht werden. Auf jeden Fall wird eine Veröffentlichung der Daten für in hiesige Zuständigkeit fallende Netzbetreiber erst nach einer weiteren Information durch die Regulierungskammer NRW stattfinden.

Die zu dem Schreiben zugehörige Anlage finden Sie im Downloadbereich,